

# Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleiter: Anton Heutmann, Düsseldorf, Cavalleriestr. 22. Fernruf 4423. Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Cavalleriestraße 22. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65. Fernruf: 1358.

## An die Kraft.

Du Kraft, die mich durchfließt  
Und sich in mir ergießt,  
Vermähl' dich mit der Kraft,  
Die in uns allen schafft!  
Diel stärker wird dein Fluß  
Und klarer dein Erguß,  
Wenn du ins Ganze quillst,  
Well' unter Welle schwillst.

Emanuel v. Rodman.

## Lohnabzüge.

Zum Schluß des vorigen Artikels ist gesagt worden, daß die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft den Unternehmern Wege gewiesen hätten, wie sie trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Lohnabzügen und Lohnretentionsgelten gelangen könnten. An einem Beispiele mag das klar gemacht werden.

Ein Eisenbahnangehörter hatte ihm anvertraute Gelber unterschlagen. Die Eisenbahnverwaltung hielt ihm bei der Entlassung den unterschlagenen Betrag am Lohne ab. Dagegen klagte der Entlassene; er verlangte seinen Lohn wenigstens bis zur Höhe von 125 M. monatlich ungekürzt. Das Reichsgericht wies ihm aber endgültig ab. Es führte in dem Urteil — vom 17. 2. 1908 — aus, die Eisenbahnverwaltung habe zwar gegen den unpfändbaren Lohn nicht aufrechnen können, sie dürfe aber den unpfändbaren Lohn sehr wohl nach § 273 des BGB. zurückhalten.

Dieser § 273 bestimmt:

„Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).“

Auf das Arbeitsverhältnis übertragen, heißt das: der Unternehmer kann dem Arbeiter, der ihm selbst aus dem Arbeitsverhältnis etwas schuldet, einen entsprechenden Teil des Lohnes solange einbehalten, bis der Arbeiter seine Schuld tilgt. Den gleichen Rechtsgedanken, nur unter anderen Voraussetzungen, enthält § 320 des BGB.

Auf diese Entscheidung ist von den Regierungsvertretern im Reichstage wiederholt hingewiesen worden, wenn die aus Unternehmerkreisen hervorgegangenen Petitionen um Abänderung des Aufrechnungsverbotens beraten wurden, um zu zeigen, daß der Unternehmer auch heute schon geschützt sei. Die Folge dieser Entscheidung war nun aber ein heftiger Streit über ihre Richtigkeit in den Zeitungen sowohl als in der Rechtsprechung. Die ordentlichen Gerichte sind in der Mehrzahl dem Reichsgerichte gefolgt, die Gewerbegerichte sind in ihrer — wenn auch nicht großen — Mehrheit von ihm abgewichen. Vertreten läßt sich jede der beiden Auffassungen, wobei nicht verkannt werden soll, daß die Auffassung des Reichsgerichtes die juristisch richtigere sein mag, die andere Auffassung aber die sozial gerechtere ist.

Die Gegner der Zurückbehaltung führen mit Recht aus, daß die Zurückbehaltung für den Arbeiter regelmäßig ebenso wirke, wie die Aufrechnung, denn wenn auch der Arbeitgeber den Lohn nicht endgültig zurückbehalten dürfe, sondern ihn dann auszahlen müsse, wenn der Arbeiter seinerseits seine Schuld zahle, so sei es doch klar, daß der Arbeiter meistens zur Zahlung seiner Schuld nicht in der Lage sei, seinen Lohn also nie auslösen könne. Sei er aber dazu in der Lage, so sei es ja ein blanke Unstun, mit der einen Hand seine eigene Schuld zu bezahlen, um mit der anderen den gleichen Betrag als Lohn zu empfangen. Dann ließe man lieber den Austausch bleiben, die vorläufige Zurückbehaltung würde dadurch zu einer endgültigen, also zu einer vom Gesetz verbotenen Aufrechnung.

Wie richtig diese Erwägung nun aber auch an sich ist, so ist mit ihr das Verbot der Zurückbehaltung noch nicht bewiesen. Denn wenn der Gesetzgeber mit dem Verbote der Aufrechnung die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters schützen will, so will er mit der Zurückbehaltung Treue und Glauben schützen. Und man wird nicht schlecht hin sagen können, welche von diesen beiden Absichten des Gesetzgebers stets den Vorrang verdiene. Treue und Glauben aber schützt der Gesetzgeber bei der Zurückbehaltung insofern, als er vorschreibt, daß nur dann zurückgehalten werden darf, wenn Anspruch und Gegenanspruch aus demselben Rechtsverhältnis stammen. Ein Beispiel mag das klar stellen:

Wenn ein Arbeiter auf seinem Sonntagsspaziergang die goldene Uhr seines Arbeitgebers findet und diese herauszugeben sich weigert, so darf ihm der Arbeitgeber deshalb den Lohn nicht einbehalten, denn der Uhrfund hat mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun. Wenn aber der Arbeiter ein ihm übergebenes Handwerkzeug zerstückt, so hat das mit dem Arbeitsverhältnis sehr viel zu tun. Nach dem Arbeitsvertrage muß er das Werkzeug schonend behandeln und zurückgeben. Im Vertrauen darauf, daß der Arbeiter die übernommenen Pflichten treu und redlich erfüllt, übergibt ihm der Arbeitgeber das Handwerkzeug. Es wäre doch nun wirklich nicht mit Treue und Glaube in Einklang zu bringen, wenn der Arbeitgeber unter allen Umständen den Lohn zahlen müsse, selbst dann, wenn der Arbeiter seinen übernommenen Pflichten entgegenhandelt.

Die Arbeiter bestreiten auch im tiefsten Grunde diese Auffassung selbst nicht. Wenn sie immer und immer wieder gegen die Zurückhaltung des Lohnes ankämpfen, so tun sie es durchweg nicht aus rechtlichen Erwägungen, auch nicht so sehr unter dem Gesichtspunkte des Existenzminimums des Arbeiters, vielmehr werden sie dabei in der Hauptsache geleitet von dem durch tausendfältige Erfahrung als richtig erwiesenen Gefühle, daß Lohnabzüge, Strafen und dgl. durchweg willkürlich verhängt werden. Das kann aber natürlich nicht gegen die Anwendbarkeit des Zurückbehaltungsrechtes ins Feld geführt werden. Das Zurückbehaltungsrecht ist dem Arbeitgeber vom Rechte nur gegeben, wenn er einen wirklichen Anspruch gegen den Arbeiter hat. Den hat er aber noch lange nicht, wenn dem Arbeiter infolge schlechten Materials oder abgenutzter Maschinen oder verfehlter Betriebsanordnung etwas mißlingt, sondern den hat er nur, wenn der Arbeiter vorsätzlich oder fahrlässig handelt, d. h. bemußt oder aus Nachlässigkeit nicht so handelt, wie ein pflichtgetreuer Arbeiter handeln muß. Und dazu kommt weiter, daß beim gerichtlichen Austrag einer solchen Frage nicht der Arbeiter sich reinwaschen, sondern der Arbeitgeber ihm den Vorschlag oder die Fahrlässigkeit nachweisen muß. Würden die Arbeiter sich das zu Herzen nehmen und die Gerichte anrufen, so hätte die Frage der Zurückbehaltung ihre größte Schärfe verloren.

Eine Reihe rein juristischer Gesichtspunkte, die fast ausnahmslos für die Zurückbehaltung sprechen, sollen hier als dem Laien uninteressant übergangen werden.

Eine gesetzliche Klärung der Streitfrage ist unausbleiblich. Die Regierung wird sich einer Gesetzesänderung auf die Dauer nicht widersetzen können. Diese Klärung kann nun nicht in der Weise erfolgen, daß das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB. aufgehoben wird für den Fall, daß der Gläubiger der unpfändbaren Forderung (Arbeiter) dem andern (Arbeitgeber) vorsätzlich Schaden zugefügt hat, denn in diesem Falle bleibt wegen aller anderen Ersakanprüche die Frage des Zurückbehaltungsrechtes ungeklärt. Es muß also das Zurückbehaltungsrecht selbst genauer umschrieben werden. Daß § 273 BGB. den Zusatz erhalte: „die Zurückbehaltung ist auch an unpfändbaren Ansprüchen zulässig“ liegt natürlich nicht im Interesse der Arbeiter; andererseits können die Arbeiter auch nicht den Zusatz verlangen, sie sei schlecht hin unzulässig, denn daß der Arbeitgeber wegen eines ihm vorsätzlich zugefügten Schadens zurückhalten dürfe, müssen auch die Arbeiter als billig anerkennen. Wir könnten uns demnach mit der Bestimmung, daß „wegen Ansprüche aus vorsätzlich schaden-

bringendem Handeln“ unpfändbare Leistungen zurückbehalten werden dürfen einverstanden erklären, und zwar umso mehr, als solche Fälle immer nur vereinzelt vorkommen werden. Dagegen müssen wir entschieden dagegen Front machen, daß auch wegen fahrlässigen Handelns zurückgehalten werden darf. Einmal ist der in der Fahrlässigkeit liegende Verstoß gegen Treu und Glauben doch so gering, daß er gegenüber der Sorge für die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters zurücktreten muß. Dann ist der Arbeiter auch häufig genug durch die sich an die Fahrlässigkeit anschließende Entlastung mehr als genug bestraft. Und endlich ist durch den Ausschluß der fahrlässigen Handlungen ein Schutz gegen willkürliche Abzüge gegeben. Denn der von dem Arbeitgeber zu führende Nachweis, daß der Arbeiter vorsätzlich — also mit Wissen und Willen — gehandelt habe, ist viel schwerer zu erbringen, wie der, daß er fahrlässig gehandelt habe. Der Arbeitgeber wird es also nicht so leicht „darauf ankommen“ lassen.

## Die Entlohnung der Textilarbeiterin.

Wir haben kürzlich die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren der Frauenerwerbsarbeit, sowie deren Gefahren für die Häuslichkeit und das Familienleben geschildert. Heute möchten wir eine andere Gefahr berühren, die mit der zunehmenden Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in unserer Industrie verknüpft ist und die auch die männlichen Arbeiter trifft; wir meinen die Gefahr des Lohndrucks. Sie verdient eingehende Beachtung.

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die weibliche Arbeitskraft im allgemeinen geringer bewertet wird, wie die männliche. Einmal wird sie vorwiegend mit ungelernter, oft auch weniger schwerer und darum geringer entlohnter Arbeit beschäftigt. Aber selbst dort, wo sie eine der männlichen Arbeit gleichwertige Tätigkeit ausübt, ist sehr oft die Entlohnung trotzdem eine geringere. Wie sehr im allgemeinen die weiblichen Arbeitslöhne hinter den männlichen zurückstehen, sei an einigen Beispielen dargestellt. Das englische Handelsamt veranstaltete im Jahre 1906 Erhebungen, um die Wertelücke des Freihandels gegenüber dem Schutzzoll nachzuweisen. Diese Erhebungen ergaben über die Entlohnung der Arbeiter und Arbeiterinnen in der englischen Textilindustrie folgendes. Es betrug der Wochenverdienst für nachstehende Industriezweige:

	Frauen	Männer
Baumwolle . . . . .	18,75 M.	28,85 M.
Wolle und Kammgarn . . . . .	13,85 "	26,85 "
Leinwand . . . . .	10,75 "	22,35 "
Jute . . . . .	13,40 "	21,60 "
Seide . . . . .	11,50 "	25,40 "
Im Textilgewerbe überhaupt (mit geringen Ausnahmen)	15,60 "	27,60 "

Aber nicht nur in England, auch bei uns in Deutschland finden sich diese ganz erheblichen Unterschiede zwischen Männer- und Frauenlöhnen. Nach einer vom sozialdemokratischen Textilarbeiterverband im Jahre 1910 veranstalteten Statistik, die 26 223 Personen — 17 919 männliche und 8304 weibliche — umfasste, verdienten:

	männliche	weibliche
über 7 M. pro Woche und darunter . . . . .	18	302
„ 8 „ 9 „ „ „ „ . . . . .	41	362
„ 9 „ 10 „ „ „ „ . . . . .	94	788
„ 10 „ 12 „ „ „ „ . . . . .	230	1880
„ 12 „ 14 „ „ „ „ . . . . .	799	2321
„ 14 „ 16 „ „ „ „ . . . . .	1559	1534
„ 16 „ 18 „ „ „ „ . . . . .	2275	925
„ 18 „ 20 „ „ „ „ . . . . .	2406	466
„ 20 „ 22,50 M. pro Woche . . . . .	2192	182
„ 22,50 „ 25 M. pro Woche . . . . .	2113	56
„ 25 „ 27,50 M. pro Woche . . . . .	2633	25
„ 27,50 „ 30 M. pro Woche . . . . .	1227	2
„ 30 „ 33 „ „ „ „ . . . . .	1085	3
„ 33 „ 36 „ „ „ „ . . . . .	629	3
„ 36 „ 38 „ „ „ „ . . . . .	618	5

Von den 8304 Arbeiterinnen verdienten also nicht weniger als 6637 nur 14 M. und weniger pro Woche. 2782 hiervon kamen sogar nur auf 10 M. und darunter und nur 1654 hatten ein Verdienst von über 14 bis 25 Mark und nur 18 ein solches von über 25 M. pro Woche.

Ähnliches ergibt sich aus den Statistiken der Ortskrankenkassen von Leipzig und Plauen. Die erstere datiert vom Dezember 1913 und umfaßt 2247 männliche und 7167 weibliche Textilarbeiter, die letztere erstreckt sich auf 321 männliche und 986 weibliche im Oktober 1913 angemeldete im Taglohn beschäftigte Textilarbeiter.

Nach diesen Aufstellungen verdienen in:

Ort	männliche Textilarbeiter			
	bis 2,50	2,51-3,50	3,51-4,50	4,50 M. u. mehr
Leipzig	59	679	768	741
Plauen	22	154	75	70

  

Ort	weibliche Textilarbeiter			
	bis 1,50	1,51-2,50	2,51-3,50	3,51-4,50 ab 4,50
Leipzig	1648	3786	1540	127
Plauen	18	596	365	7

Auch hier also der große Abstand zwischen den Löhnen der Textilarbeiter und der Arbeiterinnen.

Interessantes Material darüber enthalten auch die Berichte der Seidenberufsgenossenschaft, die eine Statistik über die Löhne der männlichen und weiblichen Arbeiter enthalten. Wir geben nachstehend die Jahresdurchschnittslöhne aus einigen Branchen der Seiden- und Samtindustrie wieder:

Branche	Sektion I Durchschnittslohn für Arbeiter		Sektion II Durchschnittslohn für Arbeiterinnen	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Zwirnerei und Binderei	1619	657	1164	496
Seiden- und Seidenbandweberei	1154	738	1073	789
Vorarbeiten der Seidenweberei, Binden, Ketten- schneeren	1300	775	1329	793
Seidenweberei	1299	621	—	—
Kravattenfabrik	1586	799	1631	592
Samt- u. Samtbandweberei	1377	652	959	744
Vorarbeiten der Samtweberei, Binden, Ketten- schneeren	1544	788	1414	—
Färberei	1274	670	1112	662
Appretur	1204	622	1148	788

Aus dem angeführten Material geht klipp und klar hervor, daß die Arbeiterin auch in unserem Beruf im allgemeinen geringer entlohnt wird wie der männliche Arbeiter.

Worauf ist das zurückzuführen? Einen Grund haben wir bereits gestreift: die Arbeiterin wird öfters mit leichteren Arbeiten beschäftigt, die schwereren werden von männlichen Arbeitern ausgeführt. In diesem Falle rechtfertigt sich selbstverständlich eine geringere Entlohnung der Arbeiterin. Aber man darf wohl ruhig behaupten, daß der Unterschied im Lohn sehr oft wesentlich größer ist, wie jener in der Arbeitsleistung. Es kommt eben hier schon der allgemein verbreitete und vielfach auch praktisch durchgeführte Grundsatz zum Ausdruck, daß die Arbeiterin naturgemäß mit einer geringeren Entlohnung zufrieden sein müsse, selbst dann, wenn sie eine dem männlichen Kollegen gleichwertige Arbeit leistet. Für die Unternehmer ist oft nicht die Arbeitsleistung maßgebend für die Entlohnung der Arbeiterin, sondern deren Bedürfnisse. So suchte z. B. die Handelskammer zu Darmen in ihrem Jahresbericht von 1905 das geringere Verdienst der Arbeiterinnen wie folgt zu rechtfertigen:

„Der Lohn richtet sich nach den gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnissen, und da diese für den Arbeiter als den Ernährer einer Familie für gewöhnlich ungleich größer ist, wie bei der Arbeiterin, die meist nur für sich zu sorgen hat und nur als Mithilfende einer Familie in Betracht kommt, so entspricht dem natürlich auch der Unterschied in den Löhnen. Der Lohn einer Arbeiterin ist als normal zu bezeichnen, wenn er zu ihrem eigenen Unterhalt genügt.“

Mit diesem Grundsatz können wir uns nicht einverstanden erklären. Für gleichwertige Leistung gleicher Lohn, muß unsere Lösung sein. Warum soll die Arbeiterin für eine gleichwertige Arbeit geringer entlohnt werden als der männliche Arbeiter? Der hat auch nicht immer für eine Familie zu sorgen. Er ist oft auch allein stehend oder nur Mithilfender der Familie. Andererseits gibt es zahlreiche Arbeiterinnen, die ihrerseits in erster Linie für den Unterhalt der Familie zu sorgen haben. Es sei beispielsweise an jene erinnert, die für eine alte Mutter oder für den Vater und vielleicht noch für kleinere Geschwister zu sorgen haben, sowie an die in unserer Industrie beschäftigten Witwen und Eheverlassenen. Wird die Arbeiterin aber wirklich mit leichterem und darum geringer entlohnter Arbeit beschäftigt, so soll der Lohn trotzdem immer im Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

Gerade der Umstand, daß die Arbeiterin als die billige und billige Arbeitskraft vom Unternehmer bevorzugt wird, birgt auch für die männlichen Arbeiter eine große Gefahr in sich, die Gefahr des Lohnendrucks. Es ist kein Zufall, daß die Löhne in den Segenden und Industriezweigen, die die meisten weiblichen Arbeitskräfte aufweisen, im allgemeinen auch am tiefsten stehen. Die Gefahr des Lohnendrucks ist besonders groß in Zeiten der Teuerung und des wirtschaftlichen Niedergangs, weil diese beiden Momente ganz naturgemäß den Druck vor allem verheirateter weiblicher Arbeitskräfte in die Industrie erhöhen. So ergaben z. B. die Berichte der Krankenkassen an das Reichs-

arbeitsblatt klipp und klar, daß im vorigen Jahre mit der Abnahme des Beschäftigungsgrades die Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter stark zurückging, während gleichzeitig bei den Frauen eine bedeutende Zunahme der Zahl der Beschäftigten eintrat.

Was können wir demgegenüber tun? Das einzige und beste Mittel ist die Gewinnung der Arbeiterin für die Organisation. Die Arbeiterin muß selbst an der Verwirklichung des Grundsatzes: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeitsleistung, mitarbeiten. Sie muß zur Erkenntnis kommen, daß sie sich durch passives Verhalten ins eigene Fleisch schneidet. Sie erschwert dadurch nicht nur ihr eigenes Fortkommen, sondern wirkt auch ungünstig auf die Lohnverhältnisse des männlichen Arbeiters ein. Reicht aber dessen Verdienst zum Unterhalt einer Familie nicht aus, so hat die Arbeiterin wiederum selbst die Folgen zu tragen. Sie muß dann auch als verheiratete Frau noch zur Fabrik, was das für sie und ihre Familie bedeutet, haben wir früher schon dargelegt. Appellieren wir darum an den praktischen Hausfrauensinn der Arbeiterin. Der allein schon muß sie veranlassen, ihre Arbeitskraft möglichst gut zu verwerten.

### Arbeitgeberverbände in der Textilindustrie.

Die Textilindustrie hat den eigentlichen Anstoß zur Gründung der Arbeitgeberverbände, der sogenannten Antistreitvereinigungen, gegeben. Im Winter 1903/04 fanden die Textilarbeiter in Grimmitzschau unter Führung des Verbandes „deutscher“ Textilarbeiter im Kampfe um den Befristungsentwurf. Mit seltener Solidarität und Opferfreudigkeit stand die gesamte Textilarbeiterschaft Deutschlands, ohne Unterschied des religiösen und politischen Bekenntnisses, hinter ihren kämpfenden Berufsgenossen. Es handelte sich um einen Kampf von großer prinzipieller Bedeutung. Die Geldmittel flossen aus allen Textilarbeitertaschen reichlich, und auch unsere Verbandsmitglieder standen nicht zurück. Diese weitgehende finanzielle Unterstützung der Streikenden machte dem Verbands „deutscher“ Textilarbeiter den Kampf leicht. Die Geschlossenheit der Arbeiter weckte die Solidarität in Unternehmerkreisen. Zunächst nahm sich der Verband sächsischer Textilindustrieller der befristeten Arbeitgeber an. Bald aber auch, auf Veranlassung Buecks, der Zentralverband deutscher Industrieller. Er propagierte zunächst eine Hilfsaktion zugunsten der Fabrikanten und zugleich den Gedanken der Gründung einer Zentralkasse aller deutschen Arbeitgeberverbände mit direkt antigerichtlichem Charakter. Innere Gegensätze zwischen dem Bund der Industriellen und dem Zentralverband, die Uneinigkeit unter den Mitgliedern des Zentralverbandes selbst verhinderten die sofortige Verwirklichung des Planes. Doch wurde am 17. Januar 1904 eine Kommission eingesetzt, um die notwendigen Schritte zu beraten. So trachten die Unternehmer trotz vieler inneren Schwierigkeiten nach außen hin Einigkeit zum Ausdruck.

Der „deutsche“ Textilarbeiterverband brach nun sofort (18. Jan.) den Kampf bedingungslos ab, obgleich noch reichliche Geldmittel zur Verfügung standen. So triumphierten die Unternehmer über einen Sieg, der angeblich dem Gedanken der Unternehmersolidarität zuzuschreiben sei. Die geplante Gründung erfolgte nicht. Die kleineren Industrien wollten sich dem Zentralverbande nicht unterordnen und nicht seine Führung anerkennen. So gründete der Zentralverband die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ und einige Monate später kam der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ unter Führung des Vereins deutscher Metallindustrieller zustande. Beide Verbände haben sich im vorigen Jahre zu einer Zentralkasse vereinigt.

Nach dem Grimmitzschauer Streit und mit dem Ersinken der Gewerkschaften wurde die Propaganda unter den Arbeitgebern rührig betrieben, und wir haben in der vorigen Nummer über die ziffermäßige Stärke der deutschen Unternehmerverbände berichtet. Dem äußeren Wachstum ist die innere Entwicklung gefolgt. Die Organisationsgefüge sind vielfach fester, die Mittel zur Durchführung der Zwecke reichhaltiger geworden. Auch in der Textilindustrie hat seitdem die Unternehmerorganisation große Fortschritte gemacht.

In den Arbeitgeberverbänden der Textilindustrie ist die Organisationsform im allgemeinen nicht so straff als in den Gewerkschaften der Arbeiter. Es gibt selbständige, keinem größeren Verbände angeschlossene Ortsverbände, dann auch wieder Ortsverbände, die einem Bezirksverbände und damit wieder einem Reichsverbände angehören und endlich noch Ortsverbände, die sich direkt einem Reichsverbände angeschlossen haben. Es gibt selbständige Bezirksverbände, die sich aus Einzelmitgliedern zusammensetzen und solche, die aus einem Zusammenschluß mehrerer Ortsverbände gebildet sind oder auch solche, die sich aus Einzelmitgliedern und Ortsverbänden zusammensetzen. Die Bezirksverbände haben sich zum Teil dem Reichsverbände angeschlossen. Landesverbände setzen sich aus Orts- oder Bezirksvereinen zusammen, sie erstrecken sich in der Regel über ganze Staaten oder größere politisch abgegrenzte Landesteile. Infolge dieser Verschiedenartigkeit der Organisationsverfassung leidet die Statistik über die Unternehmerverbände an einer großen Unklarheit.

Auch das Aufgabengebiet der Unternehmerverbände ist durchaus kein einheitliches. Zum Teil beschäftigen sie sich nur mit der Abwehr der gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter, zum Teil aber außerdem noch mit der Vertretung der wirtschaftspolitischen Interessen der

Unternehmer in der Öffentlichkeit und gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften. Mit dem Zentralverband deutscher Textilindustrieller ist sogar ein Kartell verbunden, das auch die Warenpreise und die Produktion unter bestimmten Voraussetzungen regelt.

Es waren in der Textilindustrie vorhanden:

Jahr	Reichsverb.	Landes- o. Bezirksverb.	Ortsverb.	Zusammen	Beschäftigte
1910	3	18	67	?	478 409
1911	3	18	70	3802	492 829
1912	3	15	77	2818	490 026
1913	3	15	71	2780	494 329

Die Reichsverbände der Organisationen der Textilfabrikanten sind: der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie in Aachen, die eigentliche Zentrale der Unternehmervereinigungen der deutschen Textilindustrie, ferner der Arbeitgeberverband deutscher Textilindustrieller mit dem Sitz in Braunschweig, der wiederum der Aachener Zentrale angeschlossen ist und endlich der Arbeitgeberschutzverband der deutschen Faserindustriellen mit dem Sitz in Berlin, der noch keinen Anschluß an die Zentrale gefunden hat. Außer dem Faserverbande sind der Aachener Zentrale angeschlossen 6 Landes- oder Bezirksverbände und 13 Lokalvereinigungen. Zusammen beschäftigen die der Aachener Zentrale angeschlossen Verbände 317 500 Arbeiter. Den 6 angeschlossen Landesverbänden gehörten 46 Bezirks- bzw. Orts- und Fachverbände an. Die 15 Landes- bzw. Bezirksverbände bestanden aus 5 selbständigen Landesorganisationen und ferner aus 10 Bezirksverbänden, die wiederum dem größeren Landesverbände angehörten. Zusammen zählten diese Landes- oder Bezirksverbände 1442 Mitglieder mit 175 070 beschäftigten Arbeitern. Von den 81 Ortsverbänden haben 70 einen Anschluß an eine größere Gruppe gefunden und nur 10 mit 229 Mitgliedern und 2870 Arbeitern standen noch allein da. Der Zusammenschluß aller Gruppen und Gruppen vollzog sich demnach in den letzten Jahren ziemlich schnell. Das ist wohl nicht in letzter Linie der rührigen Arbeit der Aachener Zentrale zuzuschreiben.

Jedoch bedarf diese Statistik in mancher Beziehung der Berichtigung. Zunächst sind von ihr nicht alle Unternehmerverbände erfaßt worden. Es gibt kleinere Unternehmerverbände der Textilindustrie, sowie im Münsterlande, in Thüringen, im Rheinlande u. a., die in dieser Statistik nicht enthalten sind. Ferner: über die Zahl der beschäftigten Arbeiter haben nur 43 Verbände, also nicht einmal die Hälfte der berichteten Verbände, Angaben gemacht, so daß in Wirklichkeit die Zahl der bei organisierten Unternehmern beschäftigten Textilarbeiter wesentlich höher sein wird, als sie in der obigen Aufstellung zum Ausdruck kommt. Vergleicht man demgegenüber die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Textilarbeiter, etwa 185 000, dann ergibt sich, welche große Werbearbeit wir noch zu leisten haben, um das Mißverhältnis auszuräumen.

Das um so mehr, als sich die Einrichtungen der Arbeitgeberorganisationen zur Entschädigung in Streikfällen vermehrt und verbessert haben. 91,1% aller von der Statistik erfaßten organisierten Textilindustriellen genossen im Jahre 1912 bei Streits eine Entschädigung aus einer Streikversicherung, gegen 68,9% im Jahre 1910. Mit dieser Streikentschädigung scheinen jedoch nicht alle Unternehmer recht zufrieden gewesen zu sein, denn die Zahl der gegen Streit versicherten organisierten Textilunternehmer sank von 95,3% im Jahre 1911 auf 91,1% im folgenden Jahre. Tatsächlich sind in neuerer Zeit erst wieder in Bezug auf die Streikversicherung im deutschen Unternehmerlager die Gegensätze hart aufeinandergeplatzt.

Die einseitigen Unternehmerarbeitsnachweise sind in der Textilindustrie ohne größere Bedeutung. Es bestanden in unserem Gewerbe im Jahre 1910 6, im Jahre 1912 5 Unternehmerarbeitsnachweise. Von diesen berichteten 4 Nachweise, mit rund 5 000 beschäftigten Arbeitern und angeblich 29 936 vermittelten Stellen.

Alles in allem: dies Rükken der Unternehmer ist für die Arbeiter eine ernste Mahnung. Auch sie dürfen nicht erlahmen in der Arbeit zur äußeren und inneren Kräftigung ihrer Berufsorganisation. Ziehen sie diese Lehre, dann wird die Unternehmerorganisation die Arbeiter nicht aufzuhalten vermögen in ihrem gewerkschaftlichen Streben.

### Für die Fortbildungsschule der Arbeiterin.

Die Textilindustriellen gehen auf der ganzen Linie geschlossen vor, um die Einführung der Pflichtfortbildungsschule für die gewerblichen Arbeiterinnen zu hindern. Unseren Verbandsmitgliedern erwächst die Pflicht, dem organisierten Widerstande der Unternehmer geschlossen entgegenzutreten und überall den Kampf für die Arbeiterinnenfortbildungsschule aufzunehmen. Unsere Arbeiterinnen müssen dabei in der vordersten Reihe stehen, weil es sich um ihre Interessen in erster Linie handelt.

Die Gemeinden können auf Antrag den Besuch der Fortbildungsschule für die gewerblichen Arbeiterinnen zur Pflicht machen. Gibt die Gemeindeverwaltung einem solchen Antrage nicht statt, steht den Beteiligten der Weg zur höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident) offen. In § 120, Abs. 3 der Gewerbeordnung heißt es, die Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht für gewerbliche Arbeiterinnen könne

für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an

# Ortsgruppen, versäumt die Frühjahrsagitation nicht!

die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erlassen worden ist.

Auf Antrag der Arbeiter kann also die höhere Verwaltungsbehörde die Fortbildungsschule anordnen, wenn sich die Gemeinden nicht freiwillig dazu verstehen können. Die Regierungsbehörden scheinen damit zu rechnen, häufig mit solchen Anträgen bedacht zu werden, denn in einem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar 1912 heißt es diesbezüglich:

„An solchen Anträgen wird es voraussichtlich nicht fehlen, da die Einsicht in den Wert eines geordneten Fortbildungsschulbesuches sich immer mehr verbreitet.“

Leider spricht das Verhalten der Arbeitgeber nicht von einer „Einsicht in den Wert eines geordneten Fortbildungsschulbesuches“. Unsere Verbandskolleginnen und Kollegen müssen sich nun rühren, damit der Fortschritt der Gesetzgebung auch Verwirklichung findet. Zweckmäßig ist ein Zusammengehen aller am Orte vorhandenen, auf unserem Boden stehenden sozialen Vereine und Organisationen.

In erster Linie liegt hier für unsere Ortsstelle ein Gebiet gewerkschaftlicher und kommunalpolitischer Betätigung. Sie können mit den konfessionellen Vereinen (Arbeiter- und Arbeiterinnen-Jugendvereinen) in Verbindung treten, ferner mit den am Orte vorhandenen Frauenvereinen, z. B. Kath. Frauenbund, Ev. Frauenverein usw. Mit der Unterschrift einer Anzahl Vereine und Organisationen ausgestattet, wird ein Antrag bei der höheren Verwaltungsbehörde weit mehr Beachtung finden, als wenn das Ortsstellat allein vorgehen würde. Es kommt darauf an, einen möglichst weiten Kreis von Personen für die Sache zu interessieren und zur Mitarbeit heranzuziehen, durch Versammlungen und Pressenotizen die Öffentlichkeit zu beeinflussen, um so den Druck auf die höhere Verwaltungsbehörde zu verstärken.

Sind die Fortbildungsschule für die gewerblichen Arbeiterinnen eingerichtet, sei es freiwillig durch die Gemeinden oder sei es durch Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde, so obliegt den Arbeitern die Aufgabe, an der Festsetzung des Ortsstatuts mitzuwirken. Nach § 142 der Gewerbeordnung werden die entsprechenden statutarischen Bestimmungen erst nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter abgefaßt. Es wird also ausdrücklich gesagt, daß auch die Arbeiter gehört werden müssen. Wenn das nicht geschehe, wäre das Statut ungültig. Im Ortsstatut selbst muß erwähnt werden, daß die Arbeitgeber und Arbeiter gehört wurden. Die Anhörung ist also gesetzlich zur Pflicht gemacht. Da ist es aber notwendig, daß auch unsere männlichen Arbeiter vom Wert der Fortbildungsschule überzeugt und durchdrungen sind. Das ist um so eher zu erwarten, als in den meisten Fällen das neue Ortsstatut die Pflichtfortbildungsschule auf alle gewerblichen Arbeiter ausdehnen wird, also die männlichen Jugendlichen ebenso wie die weiblichen umfassen wird. Es wird wohl wenig Gemeinden geben, die außer den Handwerkslehrlingen und kaufmännischen Gehilfen und Lehrlingen unter 18 Jahren auch alle gewerblichen männlichen Jugendlichen in die Fortbildungsschulpflicht einbezog. Aber selbst dann, wenn es nur noch gälte, die weiblichen Jugendlichen zur Pflichtfortbildungsschule heranzuziehen, dann ist dieser Fortschritt wichtig genug, von den Besten und Tüchtigsten aus dem Arbeiterstande versucht zu werden. Wahrheitsgemäß werden die Arbeitervertreter in Stadtparlamenten und in Gemeinderäten am ehesten die Möglichkeit bekommen, bei Schaffung des Ortsstatuts angehört zu werden. Sie müssen sich in erster Linie für die Fortbildungsschule einsetzen.

Die Fortbildungsschule für die gewerblichen Arbeiterinnen zu begründen, dürfte sich an dieser Stelle erübrigen. Wer nicht mit geschlossenen Augen durchs Leben geht, weiß, wie dringend notwendig es ist, daß unsere Arbeiterinnen unterrichtet werden in den allgemeinen Elementarfähigkeiten, den Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung, der Maschinenkunde, in den phys. Fragen ihres Erwerbsberufs und vor allem in hauswirtschaftlichen Dingen. Noch am 6. November vergangenen Jahres hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe einen Erlaß an die in Betracht kommenden Behörden gerichtet, der als wichtigstes die Bestimmung enthält, daß der Haushaltungsunterricht sowohl in die kaufmännischen wie in die gewerblichen Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen als verbindliches Fach aufzunehmen ist. Bis auf weiteres sind alle Lehrpläne derartiger Schulen dem Minister zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch für solche Schulen, die eine Staatsunterstützung nicht erhalten. Als Erlaß für die hauswirtschaftliche Unterweisung der Pflichtfortbildungsschulen können Unterrichtsveranstellungen anerkannt werden, die eine gleichwertige Ausbildung an schulclassen Mädchen vermitteln. Mindestens so wichtig wie für die in den Berufen des Kaufmannsstandes und des Handwerks beschäftigten Mädchen ist die hauswirtschaftliche Ausbildung für die gewerblichen Arbeiterinnen. Das müssen die Unternehmer selbst öffentlich anerkennen. Das ist besonders auf der Generalversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller zu Berlin, Februar 1909, zum Ausdruck gebracht worden. Auch in der Presse ist von der befürwortenden Stellung der Arbeitgeber zum hauswirtschaftlichen Unterricht wiederholt gesprochen worden, so in der Nummer 14 des „Konfessionär“ vom 7. April 1910, und in der „Leipziger Monatschrift für Textilindustrie“ Nummer 8 vom Jahre 1910.

Bei all dieser Freundlichkeit der Arbeitgeber für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiterinnen beschäftigt diese angeblich nur eine Sorge: Der Unterricht soll nicht in die tägliche Arbeitszeit fallen. Dieser Standpunkt ist nicht haltbar. Auch in den übrigen Berufen fällt die Unterrichtsstunde in die Arbeitszeit und zwar sind die Vorgesetzten unter Strafe verpflichtet, den Lehrlingen die Zeit zum Fortbildungsschulbesuch freizugeben. Wenn es nur und der gute Wille vorhanden ist, geht es. Die Arbeitgeber, insbesondere diejenigen aus der Textilindustrie, haben doch nicht nur Interesse an den Fortschritten der Maschinentechnik, sondern sie sind auch stark interessiert an der Fortbildung der Arbeitererschaft, den lebenden Bedienten der toten Maschinen. F. S.

## Der Sozialdemokrat als Polizeipräsident.

„Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust.“

In Zürich hat der „Genosse“ Bogellanger schon seit einer Reihe von Jahren das Amt des Polizeipräsidenten inne. Er ist schon dreimal hintereinander auf je drei Jahre für diesen wichtigen Posten gewählt worden. Seinen Parteifreunden freilich ist dieser Polizeipräsident höchst wenig sympathisch, da er sich sehr am Gesetz hält. Wenn er von den Parteifreunden zur Rede gestellt wird, erklärt er jedesmal, wie es in der „Leipziger Volkszeitung“ nav heißt, daß er „bei den Polizeiaufgeboten gegen Streikende usw. an die Gesetze und Vorschriften gebunden sei und daß auch ein anderer Genosse an seiner Stelle nicht anders handeln könne.“ Um diesen Konflikt aus dem Wege zu gehen, will nun die Züricher Partei lieber auf den Polizeipräsidentenposten ganz und gar verzichten. Schon im vorigen Jahre hatte sie Herrn Bogellanger nur mit dem ausdrücklichen Wunsch wieder für den Stadtrat vorgeschlagen, daß er diesmal ein anderes Ressort übernehme und das Polizeireffort den Freisinnigen überlasse, „selbst auf die Gefahr hin, daß ein ausgesprochener Reaktionsär und Scharfmacherfreund das Amt übernimmt.“ Bogellanger hat sich jedoch an diese Bedingung nicht gehalten, sondern sein altes Amt wieder angenommen, worauf man ihm nunmehr drohte, ihn das nächste Mal nicht wieder aufstellen zu wollen. Außerdem aber haben die Erfahrungen mit ihrem Polizeipräsidenten bei den Züricher Genossen so großen Unmut ausgelöst, daß sie freiwillig auf einen weiteren Sitz in der Regierung verzichten, obwohl er ihr längst zustände und leicht von ihnen errungen werden könnte, wenn sie wollten. Allein die Neigung, sich einen zweiten Minister aufzubürden, ist augenblicklich ganz geschwunden, da man an dem einen gerade genug zu tragen hat, wie offen gesagt wurde. Soviel von Zürich!

In Basel verwaltet „Genosse“ Dr. Blocher das Amt eines Polizeipräsidenten, ebenfalls bereits seit mehreren Jahren. Blocher ist dadurch auch in Deutschland bekannt geworden, daß er es mit Rücksicht auf seine Parteifreunde ablehnte, den Deutschen Kaiser im Jahre 1912 beim Betreten des Schweizer Bodens zu begrüßen. Der Gewährsmann der „Leipziger Volkszeitung“ weiß außerdem noch an ihm zu rühmen, daß er seinerzeit im Baseler Münster den Internationalen Sozialistenkongress im Sinne der Regierung begrüßt habe.

„Im übrigen aber,“ so heißt es voll Belümmernis weiter, „hat die Partei und die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft an dem sozialdemokratischen Polizeipräsidenten herzlich wenig Freude erleben können. So oft es zu Zusammenstößen bei Streiks kommt und die Polizei sich auf die Seite der Unternehmern schlägt, heißt es entschuldigend: Wir sind an die Verfügungen gebunden. Als der Färberstreik 1913 war, ist die Polizei gegen die Streikenden sogar mit blauer Waffe vorgegangen und der Chef erklärte, das habe unbedingt im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung gelegen. Ganz wie in Zürich, wo wenige Minuten nach Ausbruch auch nur des kleinsten Streiks Duzende von Polizisten in Funktion treten.“

Von diesen Heldentaten seiner Genossen hat freilich der „Textilarbeiter“ damals seinen Lesern nichts mitgeteilt.

Die „Freisinnige Zeitung“ bemerkt dazu noch, daß in Basel eine ganz besonders strenge Verfügung gegen das Streikpostenfessen existiert, und daß diese Verfügung während der Amtszeit des Genossen Dr. Blocher erlassen worden ist. Sie wurde zwar von einem Stellvertreter Blochers während dessen Urlaub veröffentlicht; der sozialdemokratische Chef selbst aber hat sie bis auf den heutigen Tag noch nicht zurückgenommen. Er ist also für sie mitverantwortlich.

Doch hören wir aus der „Leipziger Volkszeitung“, was er neuerdings verborgen hat! „Man brach“ — so heißt es dort — „vor kurzem in Basel bei der Firma Wölter, Christen u. Co. ein Streik aus, wobei wiederum die Polizei sich der Firma annahm und den Arbeitern das Streikpostenfessen usw. verbot. Den Streikbrechern wurden Polizisten zur Begleitung mitgegeben, ähnlich wie man Leutnant von Fockner beim Saaloladelaufen durch eine Extrawache behüten ließ. Ja, die Polizei ließ es nicht einmal zu, daß die Streikenden mit den Streikbrechern sprachen! Und als gar die Firma sich durch den be-

rüchtigten Privatdetektiv Brandenburg aus Hamburg Singegardisten kommen ließ, wurden diese bei Nacht und Nebel an der Grenze von Baseler Polizisten in Empfang genommen und zur Fabrik begleitet, zwar nicht auf Verfügung des Polizeichefs selber, aber durch seinen Stellvertreter, den der Chef dann in allem deckte. Als ihn darauf die Streikkommission fragte, wie die Polizei dazu komme, erklärte der Chef der Polizei: auf Grund von Briefen, die die Arbeitswilligen vorgezeigt hätten, habe die Polizei fürchten müssen, daß es zu Zusammenstößen kommen könne! Die Frage, weshalb man verbiete, die Streikbrecher über den Streik zu unterrichten, beantwortete der Polizeichef dahingehend, daß es „ein Recht auf Ansprache nicht gibt, weil auch keine Verpflichtung des Anhörens besteht!“

Jetzt interpellierten die Genossen den Polizeichef im Großen Rat (Landtag), und ihr Führer, Dr. Welti, suchte nachzuweisen, daß das Vorgehen der Polizei gegen die Gesetze verstoße, die den Arbeitern das Koalitionsrecht garantierten.

„Als Wilhelm II. in die Schweiz gekommen sei, habe man seinen ganzen Weg mit Polizisten besetzt. Jetzt, wo 22 Singegardisten gekommen, habe man wiederum 60 Polizisten zu ihrem „Schutz“ aufgeboden, die einen Straßenbahnwagen gemietet und alle anderen Passagiere vom Mitfahren ausgeschlossen hätten. Und während man bei allen Einwandernden streng auf Schriften sähe, habe man dies bei den Schweizerern unterlassen, von denen, da sie alle aus Kaschmen stammen, nicht ein einziger Papiere besitze.“

Dr. Welti vermochte aber die bürgerlichen Mitglieder des Großen Rats nicht von einem rechtswidrigen Verhalten des sozialdemokratischen Polizeipräsidenten zu überzeugen. Die Bürgerlichen traten vielmehr eifrig für den angegriffenen sozialdemokratischen Polizeichef ein, erklärten sein und seiner Beamten Vorgehen für vollkommen korrekt. Sie wiesen die Angriffe auf die Streikbrecher zurück, und ein Redner der Mehrheit erklärte sogar, der Polizeipräsident sei zu seinem Vorgehen geradezu zu beglückwünschen. Das Resultat der Aktion war eine Vertrauensumgebung der sämtlichen bürgerlichen Vertreter für den sozialdemokratischen Polizeichef, während die Sozialdemokraten dagegen stimmten! Tags darauf brachte dann das Baseler Sozialistenblatt einen erregten Artikel gegen Blocher, dem mit Abfägung gedroht wurde. Deutlich ließ man durchblicken, daß die Ausräumung des Polizeichefs, die Auffassung des Streikleiters betande „einen absoluten Mangel des elementarsten Rechtsbewußtseins“ ihm evtl. das Amt kosten werde; seine Betonung der Pflicht, die ihm vorliege, zugunsten der Unternehmern die Streikenden zu bekämpfen, sei mit der Auffassung der gesamten Arbeiterschaft nie und nimmer vereinbar. Die „Leipziger Volkszeitung“ schließt aus diesen Vorfällen, „daß zwar ein Sozialdemokrat Polizeipräsident, nicht aber ein Polizeipräsident Sozialdemokrat sein kann.“

## Allgemeine Rundschau.

### Der Kempener Prozeß.

Die Krefelder sozialdemokratische „Volkstribüne“ beschäftigt sich in Nr. 47 vom 25. Februar mit der Berichterstattung der „Textilarbeiter-Zeitung“ über den Kempener Prozeß. Die Notiz scheint in einer Fastnachtdienstagsstimmung geschrieben worden zu sein, denn sie ist ein ganz merkwürdiges Gemisch von Unklarheiten, Verlegenheitsausreden und einfältigen Auffassungen. Die „Volkstribüne“ meint, wir seien erboht darüber, daß sie „einen ziemlich ausführlichen Bericht“ über den Kempener Prozeß gebracht und dadurch der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben habe, sich selbst ein Urteil über die Handlungsweise des christlichen Verbandes zu bilden. Was sich die „Volkstribüne“ nicht einbildet! Wir sind durchaus nicht erboht über die „Ausführlichkeit“ ihres Berichts. Uns könnte es nur recht sein, wenn sie die ganzen Prozeßverhandlungen wörtlich wiedergegeben hätte. Die Leser der „Volkstribüne“ vermühten sich dann ein Urteil zu bilden, das für ihr Parteiblatt und die Zeitung des „deutschen“ Verbandes sicherlich nicht schmeichelt wäre. Denn die Prozeßverhandlungen ergaben eine vollständige Verurteilung der Haltung des „deutschen“ Verbandes im Färberzweig.

Wir haben uns mit dem Prozeßbericht der „Volkstribüne“ lediglich deshalb beschäftigt, weil er ein Beispiel für die grenzenlose Unehrllichkeit war, mit der sozialdemokratische Blätter ihre Gegner behandeln. Der Bericht der „Volkstribüne“ entstellte, verdrehte und unterschlug die wichtigsten Tatsachen, um eine Niederlage des Gegners zu konstruieren. Man hat unsere Kritik ihre Wirkung nicht verfehlt, denn in der Notiz vom 25. Februar bequemt sich die „Volkstribüne“, zwar geschämigt und in verlauselter Form, zu dem Eingeständnis, daß das von ihr und ihren Genossinnen zusammengefügte Gebäude der Unwahrheiten, Lügen und Verleumdungen vor den Schranken des Kempener Gerichts elendiglich zusammenbrach.

Ganz komisch sucht die „Volkstribüne“ den „deutschen“ Totalbeamten Bretschneider herauszubauen wegen seiner Bemerkung, er teile bezgl. des Färberstreiks sachlich die Auffassung der Vertreter unserer Organisation. Bretschneider will nur gesagt haben, daß er es für besser halte, wenn der Kampf aufgehoben werde. Aber Bretschneider habe damit keineswegs gemeint, daß der Kampf nunmehr ausichtslos sei; er habe lediglich damit gemeint, daß ein Kampf vermieden werden müsse, wenn er zu vermeiden sei. Gätte die „Volks-

tribüne" geschwiegen, wäre sie Philosph geblieben, denn mit einer derartigen Logik macht sie sich und den Herrn Bretschneider gründlich lächerlich.

Das Blatt macht uns einen Vorwurf daraus, daß wir die Aussagen einiger sozialdemokratischer Zeugen nicht gebracht haben.

Klar und bestimmt.

Zu den jüngsten Auseinandersetzungen um die christlichen Gewerkschaften schreibt das "Zentralblatt": „In zahllosen Zeitartikeln sozialdemokratischer und bürgerlicher Blätter wird den christlichen Gewerkschaften zum 100. und 101. Mal ihr Ende prophezeit."

Verschiedene Tageszeitungen, selbst solche, die den christlichen Gewerkschaften freundlich gesinnt sind, hielten die Zuschauerrolle, die diese während der letzten Kampfkampagne beobachtet haben, für verfehlt.

Pharisäer.

Belamatisch ist unlängst der frühere Redakteur des "Korrespondenten" für Deutschlands Buchdrucker (Organ des soziald. Buchdruckerverbandes), Rehhäuser, an den Folgen eines Selbstmordversuches verstorben.

die führenden Männer des Buchdruckerverbandes in ein recht trübes Licht stellen.

Wir verzichten darauf, auf den Inhalt dieser „Dokumente eines Sterbenden“ einzugehen. Wir sind der Auffassung, daß es ein ungehöriges Sittengesetz für alle Gewerkschaftsblätter ohne Unterschied der Richtungen sein sollte.

Die Einnahmen des Verbandes stiegen gegenüber dem Vorjahre um 34.219 M. und betrugen im Jahre 1913 596.985 M. Die Gesamtausgaben betrugen im genannten Jahre 513.485 M.

Ständig vorwärts.

In der letzten Nummer des „Holzarbeiters“ wird eine Uebersicht über die Entwicklung des christlichen Holzarbeiterverbandes im Jahre 1913 gegeben.

Die Einnahmen des Verbandes stiegen gegenüber dem Vorjahre um 34.219 M. und betrugen im Jahre 1913 596.985 M. Die Gesamtausgaben betrugen im genannten Jahre 513.485 M.

Der „Holzarbeiter“ bringt eine Aufstellung über die Entwicklung seines Verbandes seit dem Jahre 1899.

Table with 6 columns: Jahr, Anzahl, Mitglieder, Gesamteinnahmen, Gesamtertrag, Gesamtausgaben. Rows from 1899 to 1913.

Der „Holzarbeiter“ schließt seinen Bericht mit folgenden, zukunftsreichen Worten: „Hat uns das Jahr 1913 hinsichtlich der Entwicklung des Verbandes auch

nicht voll befriedigt, so sind wir doch auch keineswegs enttäuscht. Gern hoffen wir, daß dem Stillstand des Verbandes im letzten Jahre wieder eine Zeit der Fortschritte folgt.

Sozialversicherung und Selbsthilfe.

In dem eben herausgegebenen ersten Bande des großen Gedankwerkes „Deutschland unter Kaiser Wilhelm II.“ ist ein Abschnitt der Reichsversicherung gewidmet.

Als ein Ruhmestitel der neueren deutschen Wirtschaftspolitik ist es anzusehen, daß sie durch ein weitverbreitetes System staatlicher Schutzmaßregeln die ökonomisch Schwächeren gegen ihre körperliche und geistige Ausbeutung seitens der überlegenen kapitalistischen Betriebsweise zu stärken und zu schützen unternahm.

Doch auch in dieser Beziehung sind, nach des Verfassers Darlegungen, Zweifel nicht angebracht. Von den Renten der Unfall- und Angestellten-Versicherung wird wohl kaum je ein Arbeiter oder Angestellter leben können.

Noch ein anderes Moment kommt in Betracht. Die Versicherungsgesetze geben bekanntlich in breitem Umfange die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, von der besonders auf dem Gebiete der Krankenversicherung reichlich Gebrauch gemacht wird.

„Berliner“ Tarifverträge.

Nach der amtlichen Tarifstatistik wollen die „Berliner“ am 31. Dezember 1912 an 30 Tarifverträgen beteiligt gewesen sein.

Für die Brauereiarbeiter Berlins hat der „freie“ Brauereiarbeiterverband im Jahre 1910 einen Tarif abgeschlossen.

Nun kann man es dem Berliner Verbands noch verzeihen, daß er den Tarif unterschreibt, für deren Zustandekommen er gar nichts getan hat und an dem er gar keine oder nur soviel Mitglieder beteiligt hat.



Kommen? Wo würde der kleine Landwirt noch helfende Hände herbeikommen, wenn in der Industrie der Neun- und Achtfünftentag eingeführt würde? Nur zu den allerhöchsten Löhnen würde dann der Landwirt und auch der Kleinhändler auf dem Land draußen überhaupt noch Arbeitskräfte zu seiner Hilfe sich verschaffen können.

Dass der Arbeiter noch etwas sparen kann, das habe ich als Mitglied des Vorstandes einer Sparkasse in einer sehr langen Reihe von Jahren erfahren können. Die Sparkassen sind bekanntlich die Kapitalanlage der kleinen Leute, namentlich der Arbeiter, denn die „Großen“, die reichen Leute legen ihre Rücklagen in Staats- und anderen Wertpapieren an; der Landwirt hat in den letzten Jahren überhaupt nichts zurückgelegt gehabt, denn diese Jahre haben ihm immer nur Missernten gebracht.

Ich komme zum Schluss. Wir alle, und je älter wir werden, desto mehr, erfahren doch an uns selbst die Wahrheit und den Segen des Sprichwortes: „Arbeit macht das Leben süß“ und ich glaube, der Mann meint es besser mit dem Volke, der ihm diesen Spruch zuruft, als der Mann, der ihm das unfruchtbare Wort von dem noch kürzeren Arbeitstage mitteilt.

Diese Auslassungen des Abgeordneten Ringwald-Steinen sind für uns von hohem Interesse. Auf unsere Eingaben an die badische Textilindustriellen bezüglich der Produktionsreduzierungen hat man uns bisher feiner Antwort gewürdigt. Nun offenbart uns der Abgeordnete Ringwald einiges zum Standpunkt der Arbeitgeber. Wir haben es hier mit einer wichtigen Arbeitgeberstimme zu tun, denn Herr Ringwald gilt als der Vertreter der Industriellen und dürften sich seine Auffassungen mit denen weiter badischer Arbeitgeberkreise decken.

Sprach. Ernst Rümmele.

Aus unserer Industrie.

Kartellfreitigkeiten in der Seiden- und Samtwarenbranche.

Der Verein der Seiden- und Samtwaren-Großhändler in Berlin ist eine der ältesten und geschlossenen „Konventionen“ des Webstoff-Großgewerbes. Nach dem Muster dieses Verbandes sind die neuere Vereinigungen der Großhändler gebildet worden; die Stärke des Verbandes der Seidenwaren-Großhändler besteht darin, daß er mit den Verbänden der Hersteller feste Vereinbarungen getroffen hat, auf Grund deren den Mitgliedern der Konvention besondere Vergünstigungen eingeräumt worden sind, ja sogar solche Vereinbarungen, wonach von einer bestimmten Gruppe von Herstellern Warenbestellungen nur an die Mitglieder der Konvention der Großhändler oder mit deren Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

Die Verhältnisse haben sich daher allmählich derart zugekehrt, daß die 50 in Deutschland ansässigen, dem Verband ferngebliebenen Großhändler in ihrer Geschäftsführung behindert sind, um so mehr, als es einem Teil von ihnen bisher nicht möglich war, sich trotz guten Willens die Mitgliedschaft des „Vereins der Seidenwaren-Großhändler“ zu erwerben.

Am 20. Dezember 1913 fand in Berlin eine Versammlung von solchen Großhändlern statt, die der „Vereinigung Deutscher Samt- und Seidenwaren-Großhändler“ nicht angehören. Die Versammlung war von 32 Firmen besucht und beschloß, ein gemeinsames Gesuch dem Vorstande der „Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler“ einzureichen zwecks Aufnahme in diesen Verein.

Am Ende des Monats Januar wurde von dem Vertrauensmann der dem Verband ferngebliebenen Großhändler, Rechtsanwalt Dr. Kurt Wachsner, dem Vorstand der „Vereinigung deutscher Samt- und Seidenwaren-Großhändler“ das Aufnahmegesuch der 32 Firmen überreicht. Daraufhin hat der Vorstand die Antwort erteilt, daß die Einreichung des Gesuchs durch den betreffenden Rechtsanwalt unzulässig sei, weil eine schriftliche Meldung jedes einzelnen Großhändlers nach den Satzungen zu erfolgen habe.

Hier handelt es sich um eine grundsätzliche „Konventionsfrage“. Etwa 200 Großhändler sind in der „Vereinigung der Samt- und Seidenwaren-Großhändler“ zusammengeschlossen; 50 stehen bisher abseits. Davon wollen 32 der Konvention beitreten und sich damit den Bedingungen der „Konvention“ unterwerfen. Diese 32

Firmen sind, wie oben schon erwähnt, durch den engen Zusammenschluß der Hersteller in eine Kartellorganisation, so daß sie ihr Geschäft nicht mehr in der bisherigen Weise fortführen können, da ihnen der Bezug von Waren nur zu um 8-10% höheren Preisen im Vergleich zu ihrem der „Konvention“ angehörenden Wettbewerb möglich ist.

Der Zusammenschluß im Textilgewerbe.

Zu dieser Frage lesen wir im „Vorwärts“: Auf verschiedenen Wegen vollzieht sich der Verschmelzungsprozeß auch in den meisten Zweigen der Textilindustrie und ebenso in ihren Hilfsindustrien unterbrochen. Die Kartellierungsbestrebungen haben weitere Erfolge aufzuweisen, die bestehenden Kartelle und Konventionen erfahren vielfach Erweiterungen, neugegründet wurde die Tuchkonvention, die nach einigen Wochen des Kampfes gegen die Händlerverbände getreten ist. Über auch nicht wenige Betriebsvereinigungen durch Fusionen waren im Jahre 1913 zu verzeichnen.

Auch im Jahre 1912 erwarb die Wandkonvention eine bisher außerhalb der Konvention geliebene Fabrik, um dieser Konkurrenz ein Ende zu machen, es war die Firma Eugen Wülfig u. Co. in Eberfeld. Ferner nahm 1912 die Spinners Waldhansen u. Co., M. Gladbach, die Spinners Rich. Brandts auf; zu einer Aktiengesellschaft verbanden sich die Färbereien Alexander Schlinger, Vohwinkel, J. P. Saag, Düsselberg, und die Färbere Stäckelberg u. m. b. H.; eine Interessengemeinschaft bildeten die Firmen Gebr. Nauen, Seidenfärberei, Minhorst u. Schultes, Färberei u. Appretur, C. L. Senger Sohn, Appretur, sämtlich in Krefeld. Ferner erfolgte eine Fusion der Färbereifirmen Otto Budde u. Co., Warmen, H. Nehenbach, Warmen, A. Schlöffer u. Sohn, Eberfeld. Schließlich erwarb die Spinners Wertach, Augsburg, die Baumwollspinnerei am Stadtbach, Augsburg. Während des Jahres 1911 vollzogen sich Zusammenschlüsse der Plauener Spinnfabrik P. Herz u. Co., A. G., mit der Firma Seydler u. Wädemann in Plauen; der Tüllfabrik F. Hoeft, A. G., Plauen, mit der Georg Diebermann, Nachf., Kommanditgefl. a. A.; der Kammgarnspinnerei Stöhr u. Co., A. G., mit der C. F. Solbrig Söhne, A. G., der Deutschen Kunstleder A. G. Kötz, mit den Kunstlederfabriken von Karl Buchhader, C. m. b. H., Gummerbach; der Vereinigten Glanzlederstoff-Fabriken A. G., Eberfeld, mit den Fürst Guido Donnermarckschen Kunstseide- und Acetatwerken Schwofawa-Stettin, und der Kattundruckerei F. Suckert, A. G., Oberlangenbielau, mit der Firma F. Suckert, Oberlangenbielau. Die größte Fusion im Jahre 1911 war die Übername der Firmen Anton u. Alfred Lehmann, A. G., Ludwig Lehmann, A. G., John Blackburn Nachf., Albert Müller, Nagler u. Co. durch die Berlin-Budenwalder Wollwarenfabrik A. G.

Anspruch auf Liquidität kann diese Zusammenstellung nicht erheben, die Liste der Textilfusionen ist sicherlich noch erheblich länger. Häufig ist übrigens gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise der Konzentrationsprozeß auch dadurch noch verstärkt worden, daß Textilunternehmen, die in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, von wirtschaftlich-stärkeren Betrieben aufgekauft wurden.

Steigende Gewinne der Textilindustriellen.

Die Rentabilität der Textilindustrie hat im letzten Jahre im Gegensatz zu den Vorjahren wieder eine Steigerung erfahren. Nach 308 vorliegenden, für einen Vergleich verwertbaren Geschäftsberichten, wurde das gesamte Nominalkapital dieser 308 Aktienunternehmen von 592,15 Mill. M. auf 592,82 Mill. M. erhöht. Gleichzeitig stieg die Summe der an die Aktionäre ausgeteilten Dividenden von 38,27 Mill. M. auf 46,38 Mill. M. Das ist eine prozentuale Steigerung um 1,3 v. H. auf 7,8 v. H. Für die Bewegung der Dividende innerhalb der Jahre 1908/09 bis 1912/13 ergaben sich nach der von Richard Causer herausgegebenen „Konjunktur“ nachstehende Vergleichsziffern:

Table with 7 columns: Veröffentlicht, Gej., Geschäftsjahr, Akt.-Kap. in 1000, Markt, Dividende in Prozent. Rows for years 1910, 1911, 1912, 1913.

An der im letzten Jahre eingetretenen Steigerung der Rentabilität sind fast sämtliche Zweige der Textilindustrie beteiligt. Nur die Kammgarnspinnereien und die Seidenwebereien machen hiervon eine Ausnahme. Bei den ersteren blieb die Dividendenrate, die sich aus 32 ver-

Vorwärts sehen, vorwärts streben, Keinen Raum der Schwäche geben, Dabei wahr und treu wie Gold, Schönem und Eblem allzeit hold. Wahlpruch.



